

Liebe Zeltplatznutzerin, lieber Zeltplatznutzer,

die allgemeine „Verrechtlichung“ aller Lebensbereiche, die vielleicht nicht ganz unberechtigte Anspruchshaltung – immerhin ist für den Aufenthalt auch ein Entgelt zu zahlen – macht es erforderlich, dass für die Nutzung des Zeltplatzes diese Nutzungsbedingungen vertraglich vereinbart werden müssen.

1. Vertragsabschluss

Der Vertrag wird zwischen dem VCP e.V. und der Person, die die Anmeldung unterschreibt, geschlossen. Daraus folgt, dass diese Person nicht nur für die vereinbarten Übernachtungsentgelte haftet, sondern auch dafür, dass die angemeldete Gruppe willens und in der Lage ist, sich angemessen auf dem Platz zu verhalten und keine Schäden anrichtet.

Grundsätzlich kann der VCP-Bundeszeltplatz nur nach vorheriger Anmeldung, dem Abschluss des Nutzungsvertrages (Buchungsbestätigung) und einer Anzahlung in Höhe von 30 % des voraussichtlichen Rechnungsbetrages genutzt werden.

Die Anmeldung für Nutzungen erfolgt bei:

VCP e.V., Wichernweg 3, 34121 Kassel
Telefon 0561 78437-10
Fax 0561 78437-40
oder E-Mail: bzg-info@vcp.de

Zahlungen sind ausschließlich zu leisten an:

VCP e.V.
Evangelische Bank Kassel (EB)
IBAN: DE13 5206 0410 0000 0002 56
BIC: GENODEF1EK1

Wandernde Gruppen oder Einzelwandernde, die – soweit möglich – auch ohne vorherige Anmeldung übernachten können, schließen den Nutzungsvertrag unmittelbar mit dem Platzwart und zahlen vor Ort die vollständigen Entgelte.

Mit der Buchungsbestätigung und der Überweisung der Anzahlung wird die Nutzung verbindlich vereinbart.

2. Inhalt des Vertrages, Haftungen

Der VCP e.V. hat nur dafür einzustehen, dass ein Lagerplatz im vereinbarten Zeitraum zur Verfügung steht und die in der Anmeldebestätigung genannten Leistungen erbracht werden.

Im Regelfall besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Lagerplatz. Wünsche werden - soweit möglich - berücksichtigt. Der VCP e.V. wird nicht dafür einstehen, dass die aus den allgemeinen Unterlagen, dem Prospekt oder sonstigen Medien sich ergebenden Ausstattungsmerkmale des Zeltplatzes für die Dauer der Veranstaltung zur Verfügung stehen.

Jede Haftung des VCP e.V. oder seiner Mitarbeitenden für leichte Fahrlässigkeit, durch die es zu Störungen oder gar Ausfall der Funktionsbereiche kommt, ist ausgeschlossen.

Der VCP e.V. haftet auch nicht für den Inhalt und den Erfolg der Veranstaltung, hierfür ist allein die Nutzerin oder der Nutzer verantwortlich.

Die Benutzung des Zeltplatzes und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigenes Risiko und Gefahr der Gruppenmitglieder. Für durch Gruppenmitglieder verursachte Schäden haften die Gruppenleitungen und die anmeldende Person im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Dies gilt sowohl für den Platz und seine Einrichtungen als auch für gegen Entgelt und kostenlos entliehenes Material, wie beispielsweise Kanus mit Zubehör, Gasflaschen und Gaskocher, Biertischgarnituren, Zelte und Werkzeug.

Über wesentliche Einschränkungen des Zeltplatzbetriebes wird der VCP e.V. die angemeldete Gruppe unverzüglich informieren

Sollten sich nach Anmeldung wesentliche Änderungen in der Anzahl der Teilnehmenden, der Dauer des Aufenthaltes etc. ergeben, muss dies unverzüglich mitgeteilt werden.

Vertragsbestandteile sind diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen (Anlage 1 zum Nutzungsvertrag), die Zeltplatzordnung (Anlage 2 zum Nutzungsvertrag) und die jeweils gültige Preisliste.

Die Zeltplatznutzerinnen und -nutzer sind verpflichtet, an der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Sauberkeit des Platzes mitzuwirken. Dies erfolgt nach den Anweisungen des Platzpersonals. Kommt eine Gruppe dieser Verpflichtung nicht nach, werden die Gruppen, d.h. die anmeldende Person, mit den zusätzlichen Kosten der Sonderreinigung gemäß Preisliste belastet.

3. Störungen des Vertrages

Der Platzwart ist sofort über Störungen und Mängel auf dem Zeltplatz zu informieren. Dabei sind die Gäste verpflichtet, bei auftretenden Störungen im Rahmen der gesetzlichen Schadensminderungspflicht bei deren Beseitigung mitzuwirken, Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Kommen Gäste durch eigenes Verschulden dem nicht nach, so stehen ihnen Ansprüche gegen den VCP e.V. nicht zu.

Der VCP e.V. verpflichtet sich, Störungen und Mängel im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten schnellstmöglich zu beseitigen.

Ist Abhilfe unmöglich oder wird sie vom VCP e.V. verweigert, ist die Gruppe zur sofortigen Kündigung des Vertrages berechtigt.

Vor der Kündigung des Nutzungsvertrages ist dem VCP e.V. eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen.

4. Rücktritt

Die Regelungen bei einem Rücktritt werden derzeit überarbeitet. So lange gelten die auf der Homepage veröffentlichten bisherigen Regelungen weiter.

5. Schriftformklausel

Nebenabreden und Vereinbarungen, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung.